

Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds

(Energiefondsvollzugsverordnung, VV Enf)

Vom 6. März 2018 (Stand 1. Januar 2020)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Artikel 7–9 der Verordnung über den Energiefonds¹⁾,

erlässt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die Höhe und die Anforderungen von finanziellen Beiträgen aus dem Energiefonds in den einzelnen Förderbereichen.

Art. 2 *Anwendungsbereich*

¹ Vorhaben für kantonale Bauten sowie Bauten des Bundes erhalten keine Beiträge aus dem kantonalen Förderprogramm (Energiefonds).

Art. 3 *Förderbedingungen*

¹ Gesuche sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben vor Baubeginn einzureichen. Auf zu spät eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten, ein Anspruch auf Fördergelder entfällt.

² Bei Umbauten oder Renovationen gilt als Baubeginn entweder das Aufstellen des Baugerüsts oder der Beginn der Demontearbeiten im Gebäude. Bei Neubauten gilt der Aushub als Baubeginn. Beim Ersatz von Heizungssystemen gilt die Demontage der zu ersetzenden technischen Einrichtungen als Baubeginn.

³ Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchen wird eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen gewährt. Als Stichtag für die Einreichung gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.

⁴ Die detaillierten Förderbedingungen sind den spezifischen Gesuchsformularen zu entnehmen. Die modulspezifischen Bestimmungen des durch die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren am 21. August 2015 verabschiedeten harmonisierten Fördermodells (HFM 2015) sind verbindlich.

Art. 4 *Anrechenbare Kosten*

¹ Es werden maximal 50 Prozent der ausgewiesenen Investitionskosten vergütet.

¹⁾ GS VII E/1/3

VII E/1/3/1

Art. 5 *Anhänge*

¹ Die Anhänge dieser Verordnung regeln die Anforderungen an die Gesuche um Förderbeiträge und legen die Förderansätze fest.

² Sie sind integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

2. Förderbereich Gebäudehülle

Art. 6 *Sanierung von Einzelbauteilen*

¹ Für Teilsanierungen von Altbauten werden pauschale Förderbeiträge pro Quadratmeter sanierter Fläche gewährt.

Art. 7 *Gesamtsanierung*

¹ Für die Gesamtsanierung (mehr als 90 % aller Aussenflächen Dach, Fassaden und Fenster) wird ein Bonusbeitrag ausbezahlt.

Art. 8 *Ersatzneubauten*

¹ Für Ersatzneubauten, welche die Anforderungen von Artikel 7 und 10 der Verordnung über den Energiefonds erfüllen, wird ein Pauschalbeitrag pro abgebrochenes Gebäude und ein Flächenbeitrag pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (bezogen auf die Energiebezugsfläche des abgebrochenen Gebäudes) gewährt.

² Bei Bauvorhaben mit drei und mehr Abbruchobjekten wird der Förderbeitrag im Einzelfall pauschal festgelegt.

Art. 9 *Sanierung nach einem Niedrigenergiestandard*

¹ Für Altbauten, die gesamthaft nach einem Niedrigenergiestandard saniert werden, wird ein Förderbeitrag entsprechend dem gewählten Standard pro Quadratmeter Energiebezugsfläche gewährt.

Art. 10 *Neubauten nach einem Niedrigenergiestandard*

¹ Für Neubauten, die nach Minergie-P oder -A gebaut werden, wird ein Förderbeitrag pro Quadratmeter Energiebezugsfläche gewährt.

3. Förderbereich erneuerbare Energie und Haustechnik

Art. 11 *Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen*

¹ Für den Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen durch Holzfeuerungen, Luft/Wasser-, Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen wird ein Förderbeitrag gewährt.

² Beim Ersatz von Elektro-Einzelspeicher durch Wärmepumpen, Holzzentralheizungen oder Anschluss an ein Fernwärmenetz wird an den Einbau des hydraulischen Systems ein Förderbeitrag gewährt.

Art. 12 *Automatische Holzfeuerungen*

¹ Für automatische Holzfeuerungen ohne Wärmenetz mit über 70 Kilowatt Feuerungswärmeleistung wird ein Förderbeitrag gewährt.

² Für automatische Holzfeuerungen mit Wärmenetz mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 70 und 300 Kilowatt wird ein Förderbeitrag gewährt.

³ Für automatische Holzfeuerungen mit Wärmenetz mit über 300 Kilowatt Feuerungswärmeleistung wird ein Förderbeitrag gemäss Artikel 15 gewährt.

Art. 13 *Thermische Solarnutzung*

¹ Für Anlagen zur thermischen Nutzung der Sonnenenergie wird ein Förderbeitrag gewährt.

Art. 14 *Anschluss an Wärmenetze*

¹ Beim Anschluss an ein bestehendes oder neues Wärmenetz wird ein Förderbeitrag gewährt.

Art. 15 *Neubau und Erweiterung Wärmenetze*

¹ Es werden Förderbeiträge gewährt für den Neubau und die Erweiterung von:

- a. Wärmenetzen;
- b. Wärmeerzeugungsanlagen.

Art. 16 *Förderung im Einzelfall*

¹ Um zukunftsgerichteten Technologien zur Marktreife zu verhelfen, werden folgende Projekte mit Beitragszahlungen unterstützt:

- a. Abwärmennutzung;
- b. Wärmeerkraftkopplungsanlagen;
- c. wegweisende Projekte für den Kanton zur Energienutzung (Leuchtturmprojekte);
- d. Nutzungsgradverbesserungen (gewerbliche/industrielle Prozesse);
- e. Weiterbildungskurse, Informationsveranstaltungen;
- f. energetische Bestandesaufnahmen (Energie-Check-Up);
- g. zeitlich oder mengenmässig befristete Förderprojekte.

4. Förderbereich Energiecoaching / Energieeffizienz

Art. 17 *Energiecoaching, Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK plus) und Heizungsersatz **

¹ Energie-Coaches sind durch den Kanton zertifizierte ausgewiesene und unabhängige Energiefachpersonen.

² Die Begleitung einer Sanierung durch einen Energie-Coach wird mit Förderbeiträgen unterstützt.

³ Im Rahmen der Beratung ist der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK plus) zu erstellen.

⁴ Ein Förderbeitrag wird gewährt für: *

a. * die Impulsberatung Heizungsersatz;

b. * die Beratung «makeheatsimple».

Art. 18 *Energieeffizienz Beleuchtung*

¹ Für den Ersatz der Beleuchtung in Industrie, Gewerbe, Bürobauten und Verkaufslokalen wird ein Förderbeitrag gewährt.

Art. 19 *Energieeffizienz Gebäudetechnik*

¹ Für Massnahmen im Bereich der Gebäudeautomatik (GA) und dem technischen Gebäudemanagement (TGM) nach der SIA-Norm 386.110 (EN 15232) wird ein Beitrag gewährt.

² Der Beitrag wird pro Quadratmeter Energiebezugsfläche in den in der Norm bezeichneten sieben Gewerken festgelegt und gilt pro Gewerk.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
11.12.2018	01.01.2019	Art. 17	Sachüberschrift geänd.	SBE 2018 48
11.12.2018	01.01.2019	Art. 17 Abs. 4	eingefügt	SBE 2018 48
11.12.2018	01.01.2019	Anhang A1	Inhalt geändert	SBE 2018 48
11.12.2018	01.01.2019	Anhang A3	Inhalt geändert	SBE 2018 48
17.12.2019	01.01.2020	Art. 17 Abs. 4	geändert	SBE 2019 40
17.12.2019	01.01.2020	Art. 17 Abs. 4, a.	eingefügt	SBE 2019 40
17.12.2019	01.01.2020	Art. 17 Abs. 4, b.	eingefügt	SBE 2019 40
17.12.2019	01.01.2020	Anhang A2	Inhalt geändert	SBE 2019 40
17.12.2019	01.01.2020	Anhang A3	Inhalt geändert	SBE 2019 40

VII E/1/3/1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 17	11.12.2018	01.01.2019	Sachüberschrift geänd.	SBE 2018 48
Art. 17 Abs. 4	11.12.2018	01.01.2019	eingefügt	SBE 2018 48
Art. 17 Abs. 4	17.12.2019	01.01.2020	geändert	SBE 2019 40
Art. 17 Abs. 4, a.	17.12.2019	01.01.2020	eingefügt	SBE 2019 40
Art. 17 Abs. 4, b.	17.12.2019	01.01.2020	eingefügt	SBE 2019 40
Anhang A1	11.12.2018	01.01.2019	Inhalt geändert	SBE 2018 48
Anhang A2	17.12.2019	01.01.2020	Inhalt geändert	SBE 2019 40
Anhang A3	11.12.2018	01.01.2019	Inhalt geändert	SBE 2018 48
Anhang A3	17.12.2019	01.01.2020	Inhalt geändert	SBE 2019 40

A1. Anhang: Förderbereich Gebäudehülle

Sanierung von Einzelbauteilen	Anforderungen:		
	Bauteile	Grenzwert U - Wert [W / m ² K]	Flächenbeitrag [Fr. / m ²]
	Dach	0.2	80
	Fassaden	0.2	80
	Fenster (Kombinationspflicht) *	0.7	80
	Boden gegen aussen	0.2	80
	Boden gegen Erdreich	0.2	80
	Boden gegen Erdreich mehr als 2m im Erdreich	0.25	80
	Decke Wand und Boden gegen unbeheizt	0.2	30

* Fenster:
Beiträge werden nur ausbezahlt, wenn die umliegende Fassaden- oder Dachfläche gleichzeitig nach den Einzelanforderungen saniert wird oder die Bauteile vor dem Ersatz den Grenzwert schon einhalten.

Zusatzbestimmungen

- Die Fördersumme muss mindestens 1000 Franken betragen.
- Bei mehr als 10 000 Franken Förderbeitrag ist ein GEAK-plus obligatorisch.
- Der Maximalbeitrag pro Objekt liegt bei 100 000 Franken.
- Vorhaben in der Gemeinde Glarus Süd erhalten um 25 Prozent erhöhte Beiträge.

Gesamtsanierungsbonus

Bei einer Gesamtsanierung von mehr als 90 Prozent der Aussenhüllfläche (Fassade und Dach inkl. Fenster exkl. Wand und Boden gegen Erdreich) unter Einhaltung der Einzelbauteilanforderungen, besteht Anspruch auf einen Gesamtsanierungsbonus.

Beitragsbemessung:

Die Flächenbeiträge der Einzelanforderungen werden verdoppelt.

Ersatzneubauten**Anforderungen**

Für Ersatzneubauten von Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern auf dem Gemeindegebiet Glarus Süd werden folgende Beiträge gewährt.

Beitragsbemessung

Pauschal	10 000 Fr. / Objekt
Flächenbeitrag	100 Fr./m ² EBF (bestehendes Objekt)
Maximalbeitrag	30 000 Fr

Zusatzbestimmungen

- Werden bei Überbauungen mehr als drei Gebäude abgebrochen bzw. bei Bauvorhaben mit mehreren Abbruchobjekten wird der Förderbeitrag im Einzelfall pauschal festgelegt.
- Der Ersatzneubau muss in einem Minergie-Standard erstellt werden.
- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.
- Die Beiträge für den Neubau nach Minergie -P oder -A können zusätzlich beantragt werden.

Sanierung nach einem Niedrigenergiestandard**Anforderungen**

Für Sanierungen von Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern und Nicht-Wohnbauten im Minergie Basis-, Minergie-P- oder Minergie-A-Standard werden folgende Ansätze pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (Fr./m² EBF) gewährt.

Beitragsbemessung (Fr./m² EBF)

Standard	EFH	MFH	nicht Wohnbau
Minergie-A	150	90	60
Minergie-P	200	120	85

Zusatzbestimmungen

- Der Zusatz "Eco" wird pauschal mit 10 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche gefördert.
- Maximalbeitrag pro Objekt 64 000 Franken.
- Die einzureichenden Unterlagen sind im entsprechenden Fördergesuch aufgeführt.

**Neubauten nach
einem
Niedrigenergie-
standard**

Anforderungen

Für Neubauten von Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern und Nicht-Wohnbauten in einem der Minergie Standards -P oder -A werden folgende Ansätze gewährt.

Beitragsbemessung (Fr. / m² EBF)

	EFH	MFH	nicht Wohnbau
Minergie-P	150	80	60
Minergie-A	150	80	60
Maximalbeitrag	64 000 Fr		

Zusatzbestimmungen

- Der Zusatz "Eco" wird pauschal mit 10 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche gefördert.
- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.

A2. Anhang: Förderbereich erneuerbare Energie und Haustechnik

Ersatz von Heizöl, Erdgas- oder Elektroheizungen

Anforderungen

Für den Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen durch eine Holzfeuerung oder eine Wärmepumpe werden folgende Ansätze gewährt.

Beitragsbemessung

System	Beitragssatz	max.
Stückholz-/Pellets	4000 Fr.	-
Autom. Holzheizung	6000 Fr. + 200 Fr./kW _{th}	50 000 Fr.
Luft/Wasser WP	4000 Fr.	-
Wasser/Wasser WP	6000 Fr. + 250 Fr./kW _{th}	50 000 Fr.
Sole/Wasser WP	6000 Fr. + 250 Fr./kW _{th}	50 000 Fr.

Kombinationsförderung

Wärmeverteilsystem * 2000 Fr. + 100 Fr./kW_{th}
Fenster ** 4000 Fr.

* Einbau hydraulisches Wärmeverteilsystem

An die Erstinstallation des hydraulischen Wärmeverteilsystems beim Ersatz von Elektro-Einzelspeicher durch Wärmepumpen oder Holzzentralheizungen sowie beim Anschluss an ein bestehendes oder neues Wärmenetz, wird ein Zusatzbeitrag bezahlt.

** Ersatz Fenster

Die Kombination ist nur möglich mit den Fördermassnahmen M-02, M-03, M-04, M-05, M-06 und M-07. Die Fenster müssen gleichzeitig ersetzt werden wie die Heizung. Die Fenster müssen einen Ug-Wert von $\leq 0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreichen.

Zusatzbestimmungen

- Die Bedingungen des Wärmepumpen-System-Moduls (WPSM) sind bis 15 Kilowatt thermisch einzuhalten. Bei Leistungen über 15 Kilowatt thermisch ist ein internationales oder nationales Wärmepumpen - Gütesiegel vorzuweisen.
- Holzfeuerungen mit Qualitätssiegel der Holzenergie Schweiz oder gleichwertig.
- Der Einbau einer Wärme und Stromzählung zur Effizienzüberwachung von Wärmepumpenanlagen wird einmalig pauschal mit 750 Franken gefördert.
- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.

<p>Automatische Holzfeuerungen grösser 70kW</p>	<p>Anforderungen</p> <p>Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. Die Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.</p> <p>Beitragsbemessung</p> <table border="0"> <tr> <td>System</td> <td>kleiner 500 kW_{th}</td> <td>grösser 500 kW_{th}</td> </tr> <tr> <td>ohne Wärmenetz</td> <td>180 Fr./kW_{th}</td> <td>40 000 Fr./kW_{th} + 100 Fr./kW_{th}</td> </tr> <tr> <td>mit Wärmenetz</td> <td>kleiner 300 kW_{FL} 180 Fr./kW_{th}</td> <td>grösser 300 kW_{FL} Förderung gem. Neubau/Erw. Wärmenetz</td> </tr> <tr> <td>Zusatzbeitrag an Rauchgaswäscher, Elektro- oder Gewebefilter</td> <td>10 000 Fr.</td> <td>10 000 Fr.</td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag</td> <td>150 000 Fr.</td> <td>150 000 Fr.</td> </tr> </table> <p>Zusatzbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen. - Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt. 	System	kleiner 500 kW _{th}	grösser 500 kW _{th}	ohne Wärmenetz	180 Fr./kW _{th}	40 000 Fr./kW _{th} + 100 Fr./kW _{th}	mit Wärmenetz	kleiner 300 kW _{FL} 180 Fr./kW _{th}	grösser 300 kW _{FL} Förderung gem. Neubau/Erw. Wärmenetz	Zusatzbeitrag an Rauchgaswäscher, Elektro- oder Gewebefilter	10 000 Fr.	10 000 Fr.	Maximalbeitrag	150 000 Fr.	150 000 Fr.
System	kleiner 500 kW _{th}	grösser 500 kW _{th}														
ohne Wärmenetz	180 Fr./kW _{th}	40 000 Fr./kW _{th} + 100 Fr./kW _{th}														
mit Wärmenetz	kleiner 300 kW _{FL} 180 Fr./kW _{th}	grösser 300 kW _{FL} Förderung gem. Neubau/Erw. Wärmenetz														
Zusatzbeitrag an Rauchgaswäscher, Elektro- oder Gewebefilter	10 000 Fr.	10 000 Fr.														
Maximalbeitrag	150 000 Fr.	150 000 Fr.														
<p>Thermische Solarnutzung (Solarkollektoren)</p>	<p>Anforderungen</p> <p>Eine Neuanlage oder eine Anlagenerweiterung auf bestehenden Gebäuden sowie Neubauten und der Ersatz einer bestehenden Anlage werden finanziell unterstützt.</p> <p>Beitragsbemessung</p> <table border="0"> <tr> <td>Beitrag</td> <td>4000 Fr. + 500 Fr./kW</td> </tr> <tr> <td>Max. Beitrag pro Objekt</td> <td>15 000 Fr.</td> </tr> </table> <p>Kombinationsförderung</p> <table border="0"> <tr> <td>* Mit Photovoltaik</td> <td>2000 Fr.</td> </tr> </table> <p>* Photovoltaik</p> <p>Die Kombination ist nur bei gleichzeitiger Realisierung wie die Massnahme M-08 möglich. Mindestleistung für eine Kombinationsförderung sind 2 kWp.</p> <p>Zusatzbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderberechtigt sind Kollektoren mit Prüfung EN 12975-1/-2 (Solar Keymark). 	Beitrag	4000 Fr. + 500 Fr./kW	Max. Beitrag pro Objekt	15 000 Fr.	* Mit Photovoltaik	2000 Fr.									
Beitrag	4000 Fr. + 500 Fr./kW															
Max. Beitrag pro Objekt	15 000 Fr.															
* Mit Photovoltaik	2000 Fr.															

	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 2 Kilowatt thermische Kollektor-Nennleistung (Neuanlagen resp. Anlagenerweiterung). - Der Einbau einer Wärmemengenzählung zur Effizienzüberwachung von Solaranlagen wird einmalig pauschal mit 500 Franken gefördert. 										
<p>Anschluss an Wärmenetze</p>	<p>Anforderungen</p> <p>Für den Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen durch den Anschluss an ein neues oder bestehendes Wärmenetz werden folgende Ansätze gewährt.</p> <p>Beitragsbemessung</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Kategorie</td> <td style="width: 50%;">Beitragssatz</td> </tr> <tr> <td>kleiner 500 kW_{th}</td> <td>6000 Fr. + 20 Fr./kW_{th}</td> </tr> <tr> <td>grösser 500 kW_{th}</td> <td>9000 Fr. + 10 Fr./kW_{th}</td> </tr> <tr> <td>* Wärmeverteilung</td> <td>1600 Fr. + 40 Fr./kW_{th}</td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag pro Objekt</td> <td>15 000 Fr.</td> </tr> </table> <p>* Zusatz (Einbau hydraulisches Wärmeverteilsystem)</p> <p>An die Erstinstallation des hydraulischen Wärmeverteilsystems beim Ersatz von Elektro-Einzelspeicherheizungen, wird ein Zusatzbeitrag bezahlt.</p> <p>Zusatzbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Beiträge werden auch bei Neubauten ausbezahlt. - Das Wärmenetz muss im Jahresmittel zu mehr als 75 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien betrieben werden (Abwärme aus KVA mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie). 	Kategorie	Beitragssatz	kleiner 500 kW _{th}	6000 Fr. + 20 Fr./kW _{th}	grösser 500 kW _{th}	9000 Fr. + 10 Fr./kW _{th}	* Wärmeverteilung	1600 Fr. + 40 Fr./kW _{th}	Maximalbeitrag pro Objekt	15 000 Fr.
Kategorie	Beitragssatz										
kleiner 500 kW _{th}	6000 Fr. + 20 Fr./kW _{th}										
grösser 500 kW _{th}	9000 Fr. + 10 Fr./kW _{th}										
* Wärmeverteilung	1600 Fr. + 40 Fr./kW _{th}										
Maximalbeitrag pro Objekt	15 000 Fr.										
<p>Mehrfachanschluss an ein Wärmenetz mit einem Anschlusspunkt</p>	<p>Beitragsbemessung (Reihenfamilienhäuser mit mehreren Hauseigentümern)</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Pauschale für Mehrfachanschluss</td> <td style="width: 50%;">6000 Fr.</td> </tr> <tr> <td>Pro Partei</td> <td>4000 Fr. + 20 Fr./kW_{th}</td> </tr> <tr> <td>* Wärmeverteilung</td> <td>1600 Fr. + 40 Fr./kW_{th}</td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag</td> <td>30 000 Fr.</td> </tr> </table> <p>* Zusatz (Einbau hydraulisches Wärmeverteilsystem)</p> <p>An die Erstinstallation des hydraulischen Wärmeverteilsystems beim Ersatz von Elektro- Einzelspeicherheizungen, wird ein Zusatzbeitrag bezahlt.</p> <p>Zusatzbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Beiträge werden auch bei Neubauten ausbezahlt. 	Pauschale für Mehrfachanschluss	6000 Fr.	Pro Partei	4000 Fr. + 20 Fr./kW _{th}	* Wärmeverteilung	1600 Fr. + 40 Fr./kW _{th}	Maximalbeitrag	30 000 Fr.		
Pauschale für Mehrfachanschluss	6000 Fr.										
Pro Partei	4000 Fr. + 20 Fr./kW _{th}										
* Wärmeverteilung	1600 Fr. + 40 Fr./kW _{th}										
Maximalbeitrag	30 000 Fr.										

	<ul style="list-style-type: none"> - Das Wärmenetz muss im Jahresmittel zu mehr als 75 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien betrieben werden (Abwärme aus KVA mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie). - Die Kapazität und die Abgänge der Übergabestation sind beim erstmaligen Anschluss für die gesamte Siedlung auszulegen. Nachträgliche Anschlüsse werden nicht gefördert. - Für die Gesuchsabwicklung ist eine Partei zu bestimmen. Die Aufteilung der Fördersumme ist Sache der Hauseigentümer. 						
<p>Neubau / Erweiterung Wärmenetz</p> <p>Neubau / Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage</p>	<p>Anforderungen</p> <p>Durch den Netzneubau resp. durch die Erweiterung eines bestehenden Netzes oder des Neubaus resp. der Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen wird zusätzliche Wärme zur Erzeugung von Raumwärme verteilt.</p> <p>Beitragsbemessung</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Wärmenetz</td> <td style="text-align: right;">40 Fr./(MWh/a)</td> </tr> <tr> <td>Wärmeerzeugungsanlage</td> <td style="text-align: right;">130 Fr./(MWh/a)</td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag</td> <td style="text-align: right;">250 000 Fr.</td> </tr> </table> <p>Zusatzbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen. - Die Wärmelieferung erfolgt an bestehende Bauten und an Neubauten. - Das Wärmenetz muss im Jahresmittel zu mehr als 75 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien betrieben werden (Abwärme aus KVA mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie). - Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung. - Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt. 	Wärmenetz	40 Fr./(MWh/a)	Wärmeerzeugungsanlage	130 Fr./(MWh/a)	Maximalbeitrag	250 000 Fr.
Wärmenetz	40 Fr./(MWh/a)						
Wärmeerzeugungsanlage	130 Fr./(MWh/a)						
Maximalbeitrag	250 000 Fr.						
<p>Einzelfall Förderung</p>	<p>Anforderungen</p> <p>Abwärmennutzungen, Wärmekraftkopplungsanlagen, wegweisende Projekte für den Kanton zur Energienutzung (Leuchtturmprojekte), Nutzungsgradverbesserungen (gewerbliche/industrielle Prozesse), energetische Bestandsaufnahmen (Energie-Check-Up) sowie Weiterbildungskurse und Informationsveranstaltungen werden im Einzelfall beurteilt und gefördert.</p> <p>Beitragsbemessung</p> <p>Die Beiträge richten sich nach der Gesamtenergieeffizienz der Massnahme resp. dem Ausmass der Nutzungsgrad-verbesserung. Der Beitrag wird objektbezogen berechnet.</p>						

A3. Anhang: Förderbereich Energiecoaching / Energieeffizienz

Energiecoaching und GEAK-plus	<p>Anforderungen</p> <p>Unabhängige Energieberatung durch zugelassene Energie Coaches (Erstberatung) und Erstellung eines GEAK-plus:</p> <p>Beitragsbemessung</p> <table data-bbox="539 474 1225 542"><tr><td>Energiecoaching inkl. GEAK-plus</td><td>1500 Fr.</td></tr><tr><td>Nur GEAK-plus</td><td>1000 Fr.</td></tr></table> <p>Zusatzbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.	Energiecoaching inkl. GEAK-plus	1500 Fr.	Nur GEAK-plus	1000 Fr.
Energiecoaching inkl. GEAK-plus	1500 Fr.				
Nur GEAK-plus	1000 Fr.				
Impulsberatung Heizungsersatz	<p>Anforderungen</p> <p>Unabhängige Heizungsersatzberatung durch zugelassene Fachspezialisten und Erstellung des Rapport Heizsystemwechsel:</p> <p>Beitragsbemessung</p> <table data-bbox="539 1041 997 1075"><tr><td>Heizimpulsberatung</td><td>300 Fr.</td></tr></table> <p>Zusatzbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.	Heizimpulsberatung	300 Fr.		
Heizimpulsberatung	300 Fr.				
Energieeffizienz Beleuchtungsersatz	<p>Anforderungen</p> <p>Für den Ersatz der Beleuchtung in Industrie, Gewerbe, Bürobauten und Verkaufslökalen werden folgende Beiträge gewährt.</p> <p>Beitragsbemessung</p> <table data-bbox="539 1579 1268 1646"><tr><td>Beitrag</td><td>30 % der Investitionskosten (exkl. Installationskosten)</td></tr></table> <p>Maximalbeitrag pro Objekt 10 000 Fr.</p> <p>Zusatzbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.	Beitrag	30 % der Investitionskosten (exkl. Installationskosten)		
Beitrag	30 % der Investitionskosten (exkl. Installationskosten)				

**Energieeffizienz
Gebäudeautomation****Anforderungen**

Für Massnahmen im Bereich der Gebäudeautomation (GA) und dem technischen Gebäudemanagement (TGM) nach der Norm SIA 386.110 (EN 15232) werden Beiträge pro Quadratmeter Energiebezugsfläche in den in der Norm bezeichneten sieben Gewerken festgelegt. Die Beiträge gelten pro Gewerk

Beitragsbemessung

Verbesserung Effizienzklasse

	Neubau	Sanierung
D → B		4 Fr./m ² EBF
D → A		6 Fr./m ² EBF
C → B	3 Fr./m ² EBF	3 Fr./m ² EBF
C → A	5 Fr./m ² EBF	5 Fr./m ² EBF

Maximalbeitrag pro Objekt
über alle Gewerke 15 000 Fr. 20 000 Fr.

Zusatzbestimmungen

- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.

**Fernsteuerung von
Heizungen****Anforderungen**

Für den Einbau einer Fernsteuerung für die Heizung in einem bestehenden, nicht dauerhaft bewohnten Gebäude werden folgende Beiträge gewährt.

Beitragsbemessung

Fernsteuerung 200 Fr.

Zusatzbestimmungen

- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.